

TE OGH 2015/3/18 3Ob42/15w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.03.2015

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Hoch als Vorsitzenden sowie die Vizepräsidentin Dr. Lovrek, die Hofräte Dr. Jensik und Dr. Roch und die Hofrätin Dr. A. Kodek als weitere Richter in der Exekutionssache der betreibenden Partei Landeshauptstadt Linz, Finanzrechts- und Steueramt, gegen die verpflichtete Partei P***** GmbH, *****, vertreten durch Dr. Georg Lehner, Rechtsanwalt in Wels, wegen 18.843,30 EUR sA, über den Revisionsrekurs der verpflichteten Partei gegen den Beschluss des Landesgerichts Linz als Rekursgericht vom 22. Dezember 2014, GZ 14 R 179/14p, 14 R 202/14w, 14 R 203/14t-16, womit über Rekurs der verpflichteten Partei die Beschlüsse des Bezirksgerichts Traun vom 25. September 2014, GZ 7 E 2721/14h-2, vom 21. Oktober 2014, GZ 7 E 2721/14h-6, und vom 6. November 2014, GZ 7 E 2721/14h-10, bestätigt wurden, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Mit Beschluss vom 25. 9. 2014, ON 2, bewilligte das Erstgericht der betreibenden Partei gegen die verpflichtete Partei die Fahrnisexekution. Die Verpflichtete erhob gegen die Exekutionsbewilligung einerseits Einspruch und andererseits Rekurs, mit dem sie einen Aufschiebungsantrag verband. Mit Beschluss vom 21. 10. 2014, ON 6, schob das Erstgericht die Fahrnisexekution gemäß § 42 Abs 1 Z 7 iVm § 44 Abs 2 Z 3 und § 43 Abs 2 EO bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Rekurs gegen die Exekutionsbewilligung auf, allerdings nur gegen Erlag einer Sicherheitsleistung von 19.000 EUR. Mit Beschluss vom 6. 11. 2014, ON 10, wies das Erstgericht den Einspruch der Verpflichteten gegen die Exekutionsbewilligung ab. Mit Beschluss vom 25. 9. 2014, ON 2, bewilligte das Erstgericht der betreibenden Partei gegen die verpflichtete Partei die Fahrnisexekution. Die Verpflichtete erhob gegen die Exekutionsbewilligung einerseits Einspruch und andererseits Rekurs, mit dem sie einen Aufschiebungsantrag verband. Mit Beschluss vom 21. 10. 2014, ON 6, schob das Erstgericht die Fahrnisexekution gemäß Paragraph 42, Absatz eins, Ziffer 7, in Verbindung mit Paragraph 44, Absatz 2, Ziffer 3 und Paragraph 43, Absatz 2, EO bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Rekurs gegen die Exekutionsbewilligung auf, allerdings nur gegen Erlag einer Sicherheitsleistung von 19.000 EUR. Mit Beschluss vom 6. 11. 2014, ON 10, wies das Erstgericht den Einspruch der Verpflichteten gegen die Exekutionsbewilligung ab.

Den von der Verpflichteten gegen die Beschlüsse ON 2, 6 und 10 erhobenen Rekursen gab das Rekursgericht jeweils nicht Folge und sprach aus, dass der Revisionsrekurs gemäß § 78 EO iVm § 528 Abs 2 Z 2 ZPO jedenfalls unzulässig sei. Den von der Verpflichteten gegen die Beschlüsse ON 2, 6 und 10 erhobenen Rekursen gab das Rekursgericht

jeweils nicht Folge und sprach aus, dass der Revisionsrekurs gemäß Paragraph 78, EO in Verbindung mit Paragraph 528, Absatz 2, Ziffer 2, ZPO jedenfalls unzulässig sei.

Der von der Verpflichteten dennoch erhobene Revisionsrekurs ist aus dem vom Rekursgericht genannten Grund jedenfalls unzulässig:

Rechtliche Beurteilung

§ 528 ZPO gilt auch im Exekutionsverfahren. Eine Ausnahme von der Unbekämpfbarkeit bestätigender Beschlüsse iSd § 528 Abs 2 Z 2 ZPO - und um solche handelt es sich sowohl bei der Bestätigung der Exekutionsbewilligung durch das Rekursgericht (obwohl der Verpflichtete gemäß § 3 Abs 2 EO in erster Instanz nicht zu hören war), als auch bei der Bestätigung des Aufschiebungsbeschlusses im Umfang seiner nur teilweisen Anfechtung - gibt es im Exekutionsverfahren seit der EO-Novelle 2000 nur noch in den Fällen des § 84 Abs 4 (Erteilung oder Versagung der Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Exekutionstitels) und des § 402 Abs 1 letzter Satz EO (Entscheidungen im Provisorialverfahren); in allen anderen Fällen ist im Exekutionsverfahren ein weiterer Rechtszug gegen die zur Gänze bestätigende Rekursentscheidung unzulässig (RIS-Justiz RS0002511, RS0012387 [T13, T14, T16]). Paragraph 528, ZPO gilt auch im Exekutionsverfahren. Eine Ausnahme von der Unbekämpfbarkeit bestätigender Beschlüsse iSd Paragraph 528, Absatz 2, Ziffer 2, ZPO - und um solche handelt es sich sowohl bei der Bestätigung der Exekutionsbewilligung durch das Rekursgericht (obwohl der Verpflichtete gemäß Paragraph 3, Absatz 2, EO in erster Instanz nicht zu hören war), als auch bei der Bestätigung des Aufschiebungsbeschlusses im Umfang seiner nur teilweisen Anfechtung - gibt es im Exekutionsverfahren seit der EO-Novelle 2000 nur noch in den Fällen des Paragraph 84, Absatz 4, (Erteilung oder Versagung der Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Exekutionstitels) und des Paragraph 402, Absatz eins, letzter Satz EO (Entscheidungen im Provisorialverfahren); in allen anderen Fällen ist im Exekutionsverfahren ein weiterer Rechtszug gegen die zur Gänze bestätigende Rekursentscheidung unzulässig (RIS-Justiz RS0002511, RS0012387 [T13, T14, T16]).

Der Revisionsrekurs ist daher zurückzuweisen (vgl 3 Ob 74/07i = RIS-Justiz RS0012387 [T11]), ohne dass es auf das von der Verpflichteten behauptete Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage iSd § 528 Abs 1 ZPO (iVm § 78 EO) ankommt. Der Revisionsrekurs ist daher zurückzuweisen vergleiche 3 Ob 74/07i = RIS-Justiz RS0012387 [T11]), ohne dass es auf das von der Verpflichteten behauptete Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage iSd Paragraph 528, Absatz eins, ZPO in Verbindung mit Paragraph 78, EO) ankommt.

Schlagworte

Exekutionsrecht

Textnummer

E110644

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:0030OB00042.15W.0318.000

Im RIS seit

11.05.2015

Zuletzt aktualisiert am

11.05.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at